

| | |
|---------------------|---|
| Zeitschrift: | Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung |
| Herausgeber: | Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat |
| Band: | 21 (1945-1946) |
| Heft: | 15 |
| Artikel: | Die Wehrkredite für das Bundesbudget 1945 |
| Autor: | Schönmann, O. |
| DOI: | https://doi.org/10.5169/seals-709637 |

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Wehrkredite für das Bundesbudget 1946

von Hptm. O. Schönmann

Gemäß Antrag des Bundesrates werden die Wehrkredite der ordentlichen und außerordentlichen Staatsrechnung für das Jahr 1946 809 Millionen Franken betragen, wobei freilich rund 240 Millionen Franken für die Verzinsung der Aufwendungen für die Landesverteidigung und den Aktivdienst enthalten sind. Große Summen erfordern die bereits vergebenen und die noch zu erteilenden Aufträge sowie der Aktivdienst. Die ordentlichen Militärausgaben belaufen sich auf 230 Millionen Franken entgegen den Vorkriegsjahren, wo sie durchschnittlich mit 125 Millionen Franken in die Rechnung aufgenommen werden konnten. Das Jahr 1946 bedeutet für das Militärwesen, wie für manchen anderen Bereich der Bundesverwaltung ein ausgesprochenes Übergangsjahr. Der Aktivdienstzustand hat zwar aufgehört; indessen sind die normalen Zustände noch nicht zurückgekehrt. Der gesamte Finanzbedarf für Militärzwecke von 809 Millionen Franken erklärt sich zum wesentlichen Teil aus dieser Tatsache. Der Bundesrat hat daher mit Recht darauf hingewiesen, daß aus unüberlegten Zahlenvergleichen falsche Schlüsse gezogen und irgende Auslegungen in Umlauf gesetzt werden können. Die Aufstellung des

Militärbudgets war bei den teilweise noch nicht zu übersehenden Ausgaben für das erste Friedensjahr keine leichte Sache. Die Kaderkurse, das Festungs- und Verkehrswesen, die höheren Personalkosten und Materialpreise, der Unterhalt des gewaltigen Materials, die ständig an Zahl und Bedeutung zunehmenden persönlichen Ausrüstungsgegenstände, die größere Munitionsdotierung, die an vielen neuen Waffen auszubildenden Rekruten, um nur das Wesentlichste zu nennen, beeinflussen nun auch das ordentliche Budget, das trotz dem Wegfall der Wiederholungskurse nicht stärker komprimiert werden konnte.

Diese Zahlen verlieren viel von ihrer erschreckenden Höhe, wenn man bedenkt, daß mehr als 90% davon im Inland bleiben, der eigenen Volkswirtschaft zum Nutzen gereichen und einer großen Zahl von Arbeitern in Gewerbe, Industrie und Heimarbeit auskömmlichen Verdienst geben. Das Geld, das uns Ausrüstung und Bewaffnung und Unterhalt einer brauchbaren Armee kosten, bleibt im Land. Streichung dieser Ausgaben bedeutete Arbeitslosigkeit für Tausende. Es fröstelt nicht darüber hinweg, wenn gesagt wird, daß dann das Geld für andere

Zwecke, vor allem für ausreichende Arbeitslosenfürsorge, frei würde; denn es ist doch daran zu erinnern, daß die Beschäftigung Arbeitsloser, besonders, wenn sie im gelernten Beruf ermöglicht wird, nach der moralischen Seite unvergleichbar wertvoller ist als die gegenleistunglose Unterstützung Stempelpflichtiger.

Solange die Großen der Erde mit ihren unbewährten Friedensbeteuerungen nicht durch die Tat Ernst machen, solange haben wir auf der Hut zu sein und unserem Lande die nötigen Wehrkredite uneingeschränkt zur Verfügung zu stellen. Wann ein neuer Krieg ausbrechen wird, weiß niemand. Sicher ist, daß im Moment, wo einer beginnt, Sein oder Nichtsein unseres Staates nicht nur davon abhängt, was wir in der Stunde der Not zu tun bereit sind, sondern davon, wie unsere im voraus geschaffene, immer bereite Wehrkraft vom Ausland eingeschätzt wird. Die vermeintlichen Geldersparnisse im Frieden werden im Krieg bezahlt, eventuell mit der Niederlage, mit dem Ende unserer Unabhängigkeit, auf alle Fälle aber und sicher mit dem Blut der Wehrpflichtigen, also mit dem Kostbarsten, was unser Volk zu vergeben hat.

Schutzmaßnahmen bei Truppenübungen

Von Oberstlt. Locher.

(Fortsetzung.)

Einmal handelt es sich bei dieser Kategorie um Übungen mit Handgranaten, in zweiter Linie um Schießübungen mit schweren Infanteriewaffen, Artillerie- und Fliegerabwehrgeschützen und um Bomben. Die Behandlung der bei der Verfeuerung solcher Geschosse beziehungsweise auftretenden Blindgänger soll getrennt erfolgen.

Übungen mit **Handgranaten** dürfen nur unter Leitung eines hierzu besonders ausgebildeten Offiziers oder Unteroffiziers durchgeführt werden. Es ist voll verantwortliche Aufgabe dieses Leiters, die Verhaltungsmaßnahmen gegenüber Blindgängern zu befahlen und deren Sprengung zu vollziehen. Gemäß erhaltenener Spezialausbildung sind für ihn folgende Weisungen absolut verbindlich:

Die Übungen mit scharfen Handgranaten dürfen nicht begonnen und durchgeführt werden, wenn nicht das notwendige Material für die Vernichtung des eventuell entstehenden Blindgängers auf dem Platze selbst vorhanden ist.

Jeder Blindgänger ist einzeln zu sprengen, O.H.-G. 40 sofort nach ihrer

«Geburt», alle übrigen Modelle, also solche mit Zeitzündereinrichtungen, erst nach Verstreichen von 15 Minuten. Während dieser Viertelstunde darf auf diesem Platze nicht mehr weiter geübt werden; alle Leute befinden sich in Deckung. (Eine Ausnahme dieser Vorschrift wird auch im Abschnitt über Stoßtruppübungen beschrieben.) Um Zeit zu sparen werden für einfaches Werfen mit Vorteil zwei Wurfstände installiert. Während auf einem Wurfpunkt ein Blindgänger liegt, der die «heilige» Viertelstunde Warfezeit verlangt, soll aus dem Reservestand weiter geübt werden können; Leute, die sich auf oder zu diesem zweiten Platz bewegen, dürfen sich natürlich nicht in der Gefahrzone eines Splitters des Blindgängers befinden.

Der beschriebene Unterbruch der Übungen ist auch bei sogenannten Parcours, also bei feldmäßigen Übungen durchzuführen. Bei einer disziplinierten Truppe vollziehen sich der Übungsabbruch und der Wiederbeginn reibungslos und ohne Beeinträchtigung der Übung; Voraussetzung dafür ist selbstverständlich, daß im voraus

jedermann orientiert worden ist, daß auf z. B. einen Hornstoß Feuer und Bewegung eingestellt, nach einem zweiten Signal die Gefechtshandlungen wieder fortgesetzt werden.

Die oben erwähnte Ausnahme betrifft den Fall der Durchführung eines großen Stoßtrupps, bei dem schwere Infanteriewaffen oder Artillerie oder Flieger mitwirken. In diesen Verhältnissen ist die Einstellung des Feuers aus technischen Gründen nicht möglich, wenigstens nicht innerhalb der geforderten sehr kurzen Zeit. Es hat ein Offizier oder ein läßlich orientierter Unteroffizier alle Handgranatenwürfe zu beobachten; er soll einige Fanions mitführen. Sobald ein Blindgänger festgestellt wird, begibt er sich in dessen Nähe und stellt daselbst ein Fähnchen; er begibt sich gleich nachher von diesem Platze weg. Vor Beginn der Übung sollen alle daran Beteiligten nachdrücklich darüber instruiert werden, daß es verboten ist, gegen die Umgebung des mit Fanion bezeichneten Platzes zu schießen oder zu werfen, und es soll dort auch niemand passieren. Die so gekennzeichneten Blindgänger werden nach Ende